

42-1711-01-09-372

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Action Logistics Germany GmbH, Schirmerstr. 76, 40211 Düsseldorf, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Lagers für entzündbare Gase und Flüssigkeiten auf dem Grundstück Fl.Nr. 513 der Gemarkung Wallersdorf

Bekanntgabe

Die Action Logistics Germany GmbH beantragte beim Landratsamt Dingolfing-Landau die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines Lagers für entzündbare Gase und Flüssigkeiten auf dem Grundstück Fl.Nr. 513 der Gemarkung Wallersdorf.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens war gem. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 9.1.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Merkmale des Vorhabens sowie mögliche Auswirkungen:

In dem mit Bescheid des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 23.11.2023, Az.: 40-B-297-2023, baurechtlich genehmigten Gebäude auf dem Grundstück Fl.Nr. 513 der Gemarkung Wallersdorf beabsichtigt die Action Logistics Germany GmbH den Betrieb eines Logistikzentrums zur Lagerung des gesamten Verkaufsspektrums des Unternehmens Action, zur Kommissionierung und bedarfsgesteuerten Verteilung von Waren an die Filialen der Fa. Action. Bei den gelagerten Produkten handelt es sich um Produkte, die zur Abgabe an Privatpersonen zugelassen sind. Es findet kein Um- oder Abfüllen von Produkten statt. Das Warensortiment umfasst u. a. Haushaltswaren, Wasch- und Reinigungsmittel, Heimwerkerbedarf, Körperpflege- und Hygieneartikel, Lebensmittel sowie Mode und Heimtextilien und umfasst auch Verkaufsgüter, die als Druckgasverpackungen vorliegen und/oder entzündbare Gase enthalten, die als entzündbare Flüssigkeiten vorliegen und/oder solche enthalten, sowie Verkaufsgüter, die gewässergefährdend sind.

Das Logistikzentrum wird in folgende, brandschutztechnisch voneinander getrennte Lagerabschnitte aufgeteilt.

Lagerabschnitt	Lagergut	Menge
Abschnitte 1 - 5	Normale Haushaltswaren, keine Gefahrstofflagerung	Keine Angabe, da keine für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung relevanten Stoffe gelagert werden
PGS 1	Waren in Druckgasverpackungen und/oder entzündbare Gase	1.735 t
PGS 2	Entzündbare Flüssigkeiten und wassergefährdende Stoffe	1.830 t
Waste/Retouren EG mit Ballenpresse	nicht gefährliche Abfälle	100 t
Waste/Retouren OG	gefährliche Abfälle	ca. 12 t

In den Bereichen Waste/Retouren EG und OG sind die Zwischenlagerung von Verpackungsmüll, die Behandlung von Verpackungsmüll aus Papier/Pappe und PE-Folien mittels Ballenpressen und die Zwischenlagerung von Retouren in Form von Garantiefällen oder fehlerhaften Produkten aus den Filialen geplant.

Für die Lagerabschnitte PGS 1 (1.397 m², 1.735 t) und PGS 2 (1.766 m², 1.830 t) wird aus Vorsorgegründen die (höchste) Wassergefährdungsklasse (WGK) 3 für das gesamte Lagergut angenommen.

Daher werden die Lagerabschnitte 1 bis 5, PGS 1, PGS 2, sowie Waste/Retouren EG und OG sowie die dazugehörigen Verladebuchten (PGS-Docks) mit Bodenflächen aus Stahlfaserbeton und zusätzlich untenliegender, bauaufsichtlich zugelassener Dichtungsbahn ausgeführt. Die Dichtungsbahn wird an den umgebenden Wänden sowie an Stützen 50 cm hochgeführt und mit Stahlblechen gegen mechanische Beschädigung geschützt. Darüber hinaus werden die Lagerabschnitte sowie die zugehörigen Verladebuchten um ca. 5 bis 6 cm abgesenkt, sodass hierüber ein qualifizierter Auffangraum für Leckagen geschaffen wird. Die Dichtheit der Auffangräume wird über die unterliegende Dichtungsbahn nachgewiesen.

Die Auswirkungen des Vorhabens stellen sich wie folgt dar:

Beim Lagerbetrieb selbst ist mit keinen Umwelteinwirkungen durch luftfremde Stoffe zu rechnen, da die einzelnen Produkte nur zwischengelagert und nicht hergestellt, umverpackt oder umgefüllt werden.

Durch den Lieferverkehr ist mit Lärmemissionen und Motorabgasen durch die zur An- und Ablieferung der Waren genutzten Lkw zu rechnen. Mit relevanten Staubemissionen durch den An- und Ablieferverkehr ist aufgrund der Beschaffenheit der Anlage (befestigte Verkehrsflächen, regelmäßige Reinigung der Verkehrsflächen) nicht zu rechnen. Der innerbetriebliche Umschlag erfolgt ausschließlich mittels elektrisch betriebener Flurförderzeuge. Abfälle fallen auf Grund der beantragten Nutzung lediglich im hausmüllähnlichen Bereich, im Rahmen von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten (z. B. Schmier- und Getriebeöle) sowie bei Umpackungsvorgängen (=> Verpackungsmaterialien) an.

Da die oben beschriebene Lageranlage in einer bereits bestehenden Halle errichtet werden soll, kommt es zu keiner zusätzlichen Flächeninanspruchnahme.

Standortbezogene Vorprüfung:

1. Prüfung, ob besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen:

Das Grundstück Fl.Nr. 513 der Gemarkung Wallersdorf liegt in einem durch den Bebauungsplan „Gewerbepark Wallersdorf Nord III“ des Marktes Wallersdorf festgesetzten Industriegebiet. Das Grundstück umfasst etwa 118.234 m². Die Lagerhalle wird dabei eine Nutzfläche von ca. 83.480 m² aufweisen.

Das Anlagengrundstück befindet sich sowohl nördlich der Bundesautobahn 92 als auch der Ortschaft Wallersdorf.

In der direkten Umgebung befinden sich mehrere Lagerhallen. Weiter nördlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an das Planungsgebiet an.

Die nächste Wohnbebauung befindet sich südlich in einer Entfernung von mehr als 500 m.

In einem Umkreis mit dem Radius 1 km um den Anlagenstandort befinden sich mehrere Baudenkmäler sowie südöstlich, in einer Entfernung von ca. 900 m folgendes Biotop, das mit einem Anteil von 35 % nach § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz geschützt ist:

Biotop 7242-1096-001 Weiher und Gehölze an der Bahnlinie in Wallersdorf
Hauptbiototyp: Feldgehölz, naturnah

Weitere Schutzflächen gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG, insbesondere FFH-Gebiete, sind in einem Umkreis von 1 km zum Anlagenstandort nicht vorhanden.

2. Prüfung, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen:

Da die Halle, in der das „Logistikzentrum Action“ errichtet und betrieben werden soll, bereits genehmigt und errichtet ist, und mit der Errichtung des Logistikzentrums keine zusätzlichen baulichen Maßnahmen umgesetzt werden, die bislang unbebaute Flächen berühren würden, sind Auswirkungen auf die Bodendenkmäler im Umfeld der Anlage auszuschließen.

Die Motorabgase des An- und Ablieferverkehrs lagern sich im direkten Nahbereich ab und haben in Anbetracht der Entfernung des Biotops zum Anlagengrundstück keine Auswirkungen auf dieses.

Beim Betrieb der Lageranlage findet ausschließlich eine passive Lagerung von Verkaufsgütern, die als Druckgasverpackungen vorliegen und/oder entzündbare Gase enthalten, die als entzündbare Flüssigkeiten vorliegen und/oder solche enthalten, sowie solche Verkaufsgüter, die gewässergefährdend sind. Es erfolgen keine Abfüll- bzw. Umfüllvorgänge. Der Betrieb der Lageranlage ist demzufolge nicht mit relevanten Emissionen an Luftschadstoffen verbunden, sodass auch nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Biotop 7242-1096-001 zu rechnen ist.

Das Vorhaben ist somit keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Dingolfing, 17.02.2025
Landratsamt Dingolfing-Landau

Kammerl